Decreto von ao 1226 von der Stadt nicht wird gefordert werden können, wie die obangezogenen Documente mit mehrern belehren, und vormals in vidimata copia dem königlichen Archiv unterthänigst eingesendet worden. Daß aber auch die Stadt selbst und derselben Marchia nebst ihren Einwohnern allzeit a decimis befreyt gewesen, und zwar vom Anfange temporum episcoporum rigensium Alberti & Nicolai, wie auch des Erzbischoffs Alberti belehret ausdrücklich die bulla papalis confirmatoria Alexandri IV. von 1256, darinn der vorigen Bischöffe und des erfolgten Erzbischoffs der Stadt erteilte Immunitæt von den decimis angezogen und bestätigt wird, welche Freyheit und Privilegia der Stadt die folgenden Erzbischöffe, und zwar Archiepiscopus Fridericus ao 1305 d. 7 Octb: in seiner der Stadt und derselben Bürgerschaft gegebenen Confirmation mit den Worten: Ab omni etiam decimatione seu exactione quarumcunq rerum sint immunes, sicubi prædecessorum nostrorum temporibus noscitur observatum, omnibus autem intrare volen-

tibus ciuitatem ad habitandum liceat ciues fieri prædictæ libertatis, und dann Erzbisch. Johañes VI ao 1421, Erzbischoff Henning 1435, und Erzbischoff Silvester ao 1450 in ihren Confirmationibus tam in genere, quam in specie bestätigt, und sich darauf bezogen haben. Es führen auch sowohl der Pabst Alexander IV als auch die Bischöffe selbst solche wichtige rationes an, daß zur Beibehaltung der christlichen Religion in diesen Landen, und zur Eroberung derselben diese Stadt, als ein Schutz und Retirade, daraus man alle benöthigte Lebensmittel, Defensions Mittel und Provision haben könne, nicht nur erbauet, sondern auch durch solche Immunitæt u. andere, erteilte Freyheiten, darunter die Freiheit von allen Zollen begriffen gewesen, und bis auf die polnische Regierung gewähret, peupleuse gemacht, und die Fremden sich hieselbst niederzulaßen angereitzt werden müßen, wowider das concilium lateranense, als welches de fundatis Episcopatibus redet, nichts wider diese Stadt, die da-